

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „Winterzauber“ am 07.02.2016, der Veranstaltung „Stoffköste“ am 20.03.2016, des „Entenrennen Round Table 67 Neumünster“ sowie „Stoffköste“ am 25.09.2016 sowie der „Herbstzeit“ am 30.10.2016 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 07.02.2016, 20.03.2016, 25.09.2016 und am 30.10.2016 jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.10.2016 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister